

Ref./ FD Büro des Landrates
Sachbearbeiter/in: Herr Witthohn
Aktenzeichen: FD 91 - 11.00.120
Vorlage Nr.: 2025/FD91/481/1
Datum: 27.06.2025

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Gründung einer interkommunalen Gesellschaft zur Entwicklung bedeutender gewerblicher Flächen, Interkommunaler Gewerbepark Wesermarsch GmbH

Beratungsfolge:

Gremium	am
Kreistag	30.06.2025

Beschlussvorschlag:

Für die gemeinsame kommunale Entwicklung bedeutender Gewerbeflächen innerhalb des Landkreises Wesermarsch soll eine Gesellschaft als GmbH gegründet werden. Gesellschafter der Interkommunaler Gewerbepark Wesermarsch GmbH sind die kreisangehörigen Kommunen und der Landkreis Wesermarsch.

Der Landkreis soll sich an dieser Gesellschaft beteiligen, also einer der zukünftigen Gesellschafter werden.

Der Landrat wird ermächtigt, den beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages mit folgenden Änderungen zu unterzeichnen:

- Das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft ist frühestens nach drei Jahren möglich (vgl. § 6 Ziffer 1, zuvor fünf Jahre),
- Gesellschafterbeschlüsse werden mit mindestens 75% der abgegebenen Stimmen verfasst (vgl. § 10 Ziffer 3 Satz 2, zuvor 60%).

Sollten vor Eintragung der Gesellschaft weitere Änderungen, die unwesentlich sind, am Vertragstext notwendig sein, bedarf es hierzu keines erneuten Beschlusses.

Sachverhalt:

Diese Sitzungsvorlage ersetzt die Sitzungsvorlage 2025/FD91/481 aufgrund der Beratungen im Kreisausschuss und einer weiteren Abstimmung mit den Kommunen. Im Kern wurden

oben aufgeführte zwei wesentlichen Änderungen zum Entwurf des Gesellschaftervertrags vorgenommen:

- Stimmanteil für Beschlussfassungen von 60% auf 75%
- Früheres Ausscheiden aus der Gesellschaft, vormals fünf, nunmehr drei Jahre

Weiterhin wurde insbesondere von Seiten der Mitglieder des Kreistages angeregt, dass bei Gebrauch der Möglichkeit des Einsatzes mehrerer Geschäftsführungen, wie im § 8 des Vertrages vorgesehen, eine Position durch die Kommunen besetzt wird.

Im Jahr 2024 wurde die von Seiten einiger Kommunen und des Landkreises initiierte Potenzialanalyse mit Standortentwicklungskonzept für ein nachhaltiges interkommunales Gewerbegebiet (niG) im Landkreis Wesermarsch erarbeitet und in den jeweiligen Gremien vorgestellt.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Kommunen insbesondere im Bereich der nördlichen Wesermarsch kaum noch über Gewerbeflächenangebote verfügen. Gleichzeitig bestehen innerhalb des Kreisgebiets verschiedene besonders geeignete potentielle Gewerbegebietsflächen, die sich für eine überregionale Vermarktung anbieten. Um diese Standorte entwickeln und vermarkten zu können, schlägt das Gutachten eine Realisierungsgesellschaft vor, die mit möglichst vielen kommunalen Gesellschaftern aus der Wesermarsch besetzt werden soll. Das Gutachten sieht hierin die Chance, Kräfte zu bündeln, Fördergelder zu generieren und einen ungewollten kreisinternen Wettbewerb um Unternehmen weitgehend zu vermeiden.

Der Landkreis hat die Anregung der Studie aufgegriffen und einen Rechtsanwalt und Notar beauftragt, für eine zu gründende Gesellschaft die formalen Vorgänge zur Eintragung vorzubereiten und den Gesellschaftsvertrag zu entwerfen. Dieser wurde den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern Ende März 2025 im Entwurf übersandt und in einer gemeinsamen Sitzung vorgestellt.

An der neu zu gründenden Gesellschaft Interkommunaler Gewerbepark Wesermarsch GmbH sollen alle kreisangehörigen Kommunen und der Landkreis als Gesellschafter beteiligt sein, um im Sinne der Ergebnisse der oben genannten Analyse gemeinsam bedeutende gewerbliche Bauflächen entwickeln und vermarkten zu können.

Der Landkreis hat sich bereit erklärt, die pro Kommune einzubringende Stammeinlage von jeweils 10.000 € und weitere Gründungskosten (insb. Notar, Eintragung in das Handelsregister) zu übernehmen, sodass auf die Mitgliedskommunen keine Kosten im Rahmen der Gesellschaftsgründung zukommen.

Der Landkreis erhält 50% und die Kommunen erhalten insgesamt 50 % Stimmanteil, wodurch die alleinige Kostentragung der Gesellschaftsgründung durch den Landkreis abgebildet wird. Durch die Regelung, dass Beschlüsse mit mindestens 60 % Stimmanteil gefasst werden müssen, ist sichergestellt, dass neben dem Landkreis jeweils mindestens zwei Kommunen einen Beschluss mit fassen müssen.

Die Geschäftsführung kann durch einen oder mehrere Geschäftsführer erfolgen. Zunächst soll im Rahmen des Aufbaus der tatsächlichen Geschäftstätigkeit die Geschäftsführung bei der Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH liegen.

Die sonstigen Regelungen des Gesellschaftsvertrages, etwa was die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung und der Gesellschaftsversammlung sowie Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne angeht, entsprechen den für solche kleinen Gesellschaften üblichen Regelungen.

Nach Beschluss des Gesellschaftsbeitritts durch die Gremien der zukünftigen Gesellschafter wird der Landkreis den Vertrag entsprechend der Regelungen des § 152 NKomVG in Verbindung mit § 136 NKomVG bei seiner Kommunalaufsicht, dem Niedersächsischen

Innenministerium, zur Anzeige vorlegen. Nach Ablauf der rechtlich bestimmten Frist kann der Vertrag gezeichnet und die Gründung mittels Eintragung im Handelsregister erfolgen.

Auswirkungen auf Personal und Finanzen:

Mit der Gründung der Gesellschaft sind für die Kommunen keine Kosten verbunden, der Landkreis gleicht die Kosten der Stammeinlage aus und übernimmt auch alle anderen Kosten im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Eintragung der Gesellschaft, insbesondere die Rechtsanwalts- und Notarkosten zur Erstellung des Gesellschaftsvertrages. Eine wesentliche Zielsetzung der Gesellschaft besteht darin, möglichst hohe Anteile öffentlicher Fördergelder für die Entwicklung von Flächen der interkommunalen Gebiete zu generieren.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft soll zunächst durch die Wirtschaftsförderung Wesermarsch erfolgen, Personal der Städte und Gemeinden oder des Landkreises ist nicht vorgesehen.

Klimarelevanz:

Durch die Gründung der Gesellschaft ergibt sich keine Klimarelevanz.

gez. Witthohn

Unterschrift